

## **Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung**

### **I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie**

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grund folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie unter <https://www.volksbank-heinsberg.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html> abrufen können.

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN Nachhaltigkeitsziele verstärken. Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen unserer Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlageberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds.

### **II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsrisiken**

Wir haben beschlossen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung zu berücksichtigen. Im Folgenden wird dargestellt, auf welche Art und Weise wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung berücksichtigen und wie wir die von den Produkthanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

#### **Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren?**

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt – wie z.B. einen Investmentfonds – kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Investmentfonds in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert und dieses Unternehmen etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch sogenannte „Indikatoren“ noch genauer definiert. Dies erleichtert die Messbarkeit der nachteiligen Auswirkungen bzw. der erzielten Verbesserungen. Im Bereich „Umwelt“ sind als Indikatoren z.B. Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser vorgesehen. Im Bereich „Soziales“ ist ein Indikator z.B. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

#### **Produktauswahlprozess**

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Investmentfonds in das Beratungsuniversum aufgenommen werden. Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen Finanzgruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts.

Insbesondere prüfen wir anhand eines in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichens, ob das Finanzprodukt PAI berücksichtigt, und übernehmen das Produkt mit diesem Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung. Dabei nutzen wir derzeit noch nicht unmittelbar die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Daten gemäß Offenlegungsverordnung (d.h. PAI-Indikatoren), sondern die von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen Finanzgruppe auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards u. a. zu den PAI bereitgestellter Informationen/Kennzeichen in der Hausmeinung.

Diese Informationen ermöglichen eine grundlegende Beurteilung, ob PAI durch den Produkthanbieter berücksichtigt werden und falls ja, welche dies konkret sind (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen). Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt. Wir beobachten fortlaufend die Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von PAI Daten und entsprechender Datenservices am Markt und werden hieraus ggf. Verfeinerungen für unsere Prozesse ableiten.

#### **Berücksichtigung in der Anlageberatung**

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir für Sie bei unseren Empfehlungen berücksichtigen sollen. Sofern Sie die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange Sie wesentliche negative Auswirkungen ausschließen wollen:

- Treibhausgas-Emissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Ihre Angaben berücksichtigen wir bei unserer Empfehlung. Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit (Umwelt oder Soziales) oder einen wesentlich positiven Beitrag zur Umwelt leistet.

Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen (wie beispielsweise die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

Für von uns in der Anlageberatung empfohlene Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen, gilt zudem ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte jeweils bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten, nur zu einem geringen Teil

(mit-)finanzieren. Titel, die danach aus geschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversum beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle herrührt. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmten Branchenstandard finden Sie im Anhang 1.

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

### **III. Berücksichtigung im Bereich Advisory Mandate (Spezialfonds Depot-A)**

Die nachfolgenden Ausführungen thematisieren insbesondere den Bereich der Eigenanlagen und dienen der Erfüllung der Anforderungen aus den Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“). Die entsprechenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlageberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Davon können grundsätzlich alle im Handbuch Treasury und Handelsgeschäfte aufgeführten Anlageklassen und Handelsgeschäfte betroffen sein, primär jedoch der Bereich der Investmentfonds.

Die Investmentfonds werden dabei von unserem Fondsspezialisten in der Genossenschaftlichen Finanz-Gruppe, der Union Investment, bzw. von deren Tochtergesellschaften (z.B. der Quoniam) angeboten. Der überwiegende Anteil unserer Investmentfonds wird in einem sog. Einanleger-Spezialfonds verwahrt und verwaltet, dem „Volksbank Heinsberg Spezialfonds Nr. 1“. Es handelt sich hierbei um ein Beratungsmandat, d.h. dass die Volksbank Heinsberg eG dem Fondsmanagement Empfehlungen für Transaktionen zu Gunsten, zu Lasten oder innerhalb des Spezialfonds (sog. „Advisory-Mandat“) gibt.

Die Auswahl der Empfehlungen fußt dabei nicht auf dem Hausmeinungsberatungsprozess, wie er im klassischen Kundengeschäft zum Einsatz kommt („Depot-B-Geschäft“). Vielmehr kommen bei den Empfehlungen diejenigen Prozesse und Reglements zur Anwendung, die für die Eigenanlagen der Bank definiert sind („Depot-A-Geschäft“).

#### **Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung im Advisory-Mandat für die Eigenanlagen der Bank**

Wir haben beschlossen, die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung in an gemessener Weise zu berücksichtigen. Nach Sichtung verschiedener Vorgehenskonzepte adaptieren wir für uns die zentralen Komponenten des von der DZ Bank AG und der Union Investment entwickelten Konzeptes zur Nachhaltigkeitseinstufung. Das Einstufungskonzept der DZ Bank AG ist eingebunden in das Reportingsystem „Eigengeschäfte Online-Reporting“, das der Union Investment erfolgt mittels eines separaten Reports, der den Mitgliedsbanken regelmäßig zur Verfügung gestellt wird.

Sofern es bei der Auswahl möglicher Eigenanlagen bzw. Zielfonds geeignete Informationen zur Einschätzung der Nachhaltigkeit gibt, werden diese bei der Diskussion im Anlageausschuss berücksichtigt.

#### **Produktauswahlprozess**

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, für welche Investition wir eine Beratungsempfehlung abgeben. Wir streben an, für die Struktur unseres Eigenanlagenportfolios eine breite Palette von Finanzprodukten, die nach Möglichkeit die diversen Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

### **Berücksichtigung in der Anlageberatung**

In Abgrenzung vom Kundenberatungsgeschäft, bei dem die Anlageentscheidung durch den Kunden und nicht durch den Berater getroffen wird, ist dies bei der Anlageberatung zum Advisory Mandat anders; hier sind wir selbst von den direkten Konsequenzen unserer Beratung betroffen.

Gleichermaßen berücksichtigen wir im Rahmen der Anlageberatung in angemessener Weise, ob und wenn ja, welche Nachhaltigkeitspräferenzen bei unseren Empfehlungen berücksichtigt werden.

Unabhängig von unseren Nachhaltigkeitspräferenzen gelten für alle von uns in der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukte entsprechende Mindeststandards, die bereits im Rahmen der genannten Analyseverfahren der DZ Bank und Union Investment beschrieben sind.

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen Strategieprozessen eingebunden und unterliegt damit einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung. Diese Adjustierung erfolgt i.d.R. im Rahmen einer jährlichen Überprüfung.

Der Anteil von Anlagen, die als „nachhaltig“ geclustert sind, ist derzeit keine verbindliche strukturelle Größe, sondern hat den Charakter eines Beobachtungswertes, der in angemessener Weise bei der Auswahl der Empfehlungen/Beratungen im Rahmen unseres Advisory-Mandats berücksichtigt wird. Wir orientieren uns hierbei an ambitionierten und anerkannten Rahmenwerken auf Verbundebene.

## Anhang

### Mindestausschlüsse<sup>1</sup>

#### a) Unternehmen

- Geächtete Waffen<sup>2</sup> >0%<sup>3</sup>
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%<sup>3</sup>
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
  - Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
  - Beseitigung von Zwangsarbeit
  - Abschaffung der Kinderarbeit
  - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
  - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
  - Förderung größeren Umweltbewusstseins
  - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
  - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

#### b) Staatsemitenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

<sup>2</sup> Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

<sup>3</sup> Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

<sup>4</sup> Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

## Änderungshistorie

Datum	Betroffene Abschnitte	Erläuterung
<b>13.12.2024</b>	Abschnitt „Berücksichtigung in der Anlageberatung  Anhang zu Mindestausschlüssen	Klarstellung zu Mindestausschlüssen (begrenzt aus Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen)  Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
30.12.2023	Neue Veröffentlichung	Differenzierte Betrachtung von „Beratung“: Trennung von Beratung im Kundengeschäft und Beratung im Eigenanlagenbereich der Bank.
30.12.2022	Neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.